

SATZUNG

über die Höhe der Ablösebeträge und über die Festlegung der Gebietszonen "Stellplatzablösesatzung" der Stadt Gotha

Aufgrund der §§ 19 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14.04.1998 (GVBl. S. 73) und der §§ 49 und 83 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) in der Fassung vom 03.06.1994 (GVBl. S. 553) hat der Stadtrat der Stadt Gotha in seiner Sitzung am 04.11.1998 folgende Stellplatzablösesatzung beschlossen:

§ 1

Ablösung der Stellplatzverpflichtung

(1) Wird gemäß § 49 Thüringer Bauordnung einem Bauherrn eine Befreiung von der Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen bzw. Garagen erteilt oder ist ihm die Herstellung dieser Stellplätze bzw. Garagen durch gemeindliche Satzung für genau abgegrenzte Teile des Gemeindegebietes untersagt oder eingeschränkt (§ 49 Abs. 6 Satz 3 ThürBO), so legt die Stadt Gotha gemäß § 49 (7) Satz 4 ThürBO die Höhe des Geldbetrages je Stellplatz (hier Stellplatzablösebetrag) wie folgt fest:

Die Höhe darf 60 v. H. der durchschnittlichen Herstellungskosten der Parkeinrichtungen, einschließlich der Kosten des Grunderwerbs, gemäß den in § 2 festgelegten jeweiligen Gebietszonen nicht überschreiten, so dass sich im Einzelnen folgende Beträge ergeben:

- a) für das Gebiet der Zone 1 = 7.600 Euro je Stellplatz
- b) für das Gebiet der Zone 2 = 4.100 Euro je Stellplatz
- c) für das Gebiet der Zone 3 = 2.500 Euro je Stellplatz.

(2) Die Stadt Gotha wird die Geldbeträge entsprechend § 49 (8) ThürBO verwenden.

§ 2

Festsetzung von Gebietszonen

(1) Im Hinblick darauf, dass die Herstellung öffentlicher Parkeinrichtungen je nach ihrer Lage in der Innenstadt und angrenzenden Gründerzeitvierteln oder außerhalb dieses Bereiches Kosten in unterschiedlicher Höhe erfordert, wird das Stadtgebiet in drei Gebietszonen eingeteilt.

Der von dem Pflichtigen zu zahlende Geldbetrag (Ablösesumme) wird gesondert nach diesen Gebietszonen festgesetzt.

- (2) Die Zone 1
umfasst die Altstadt, begrenzt durch die Fahrbahnen von Gartenstraße, Huttenstraße, Arnoldiplatz, Ekhoftplatz, Philosophenweg, Siebleber Wall, Friedrich-Jacobs-Straße, Lindenauallee, Bergallee, Myconiusplatz, Bürgeraue, Bertha-von-Suttner-Straße, Bertha-von-Suttner-Platz, einschl. der genannten Fahrbahnen
- (3) Die Zone 2
umfasst die angrenzenden Gründerzeitviertel, begrenzt durch die Fahrbahnen von Hohe Straße, Brauhausstraße, Breite Gasse, Heutalsweg, Hersdorfplatz, Kindleber Straße, Oststraße, Schlichtenstraße, Erfurter Landstraße, Bahnlinie Gotha - Langensalza, Fichtestraße, Stielerstraße, Enckestraße, Schöne Allee, Parkallee, Puschkinallee, Uelleber Straße, Leinastraße, Weg östl. der Sportplätze, Reinhardsbrunner Straße, 18.-März-Straße, Trützscher Platz, Eisenacher Straße, Sonneborner Straße, Karl-Schwarz-Straße und Schützenberg, einschließlich der genannten Fahrbahnen.
- (4) Die Zone 3
umfasst das restliche Stadtgebiet.
- (5) Die Grenzen der einzelnen Zonen sind in einem besonderen Plan festgestellt. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung.

§ 3

Ausnahmen

Abweichend von den Festsetzungen in § 1 und § 2 hinsichtlich der Höhe des Geldbetrages für die abzulösenden Stellplätze wird auf Antrag in den nachfolgend aufgeführten Fällen der Betrag erlassen:

- (a) bei Ausbau von Dachgeschossen zu Wohnungen (im Bestand)
- (b) Schaffung von Läden bis 35 m² Verkaufsnutzfläche (im Bestand)
- (c) bei Umnutzung von gewerblichen Räumen zu Wohnungen (im Bestand)

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung trat am 07.12.1998 in Kraft (Ausfertigungsdatum:23.11.1998, Fundstelle: RHK 13/98).

Gleichzeitig trat die Satzung über die Höhe der Ablösebeträge und über die Festlegung der Gebietszonen - Stellplatzablösesatzung der Stadt Gotha vom 06.01.1997, veröffentlicht im Rathaus-Kurier Nr. 1/97 am 29.01.97, außer Kraft.

Bisherige Änderungen:

Lfd. Nr.	Ändernde Satzung	a) Datum b) in Kraft ab	Fundstelle	Geänderte Paragraphen	Art der Änderung
1.	Satzung zur 1. Änderung der Stellplatzablösesatzung	a) 11.04.01 b) 01.01.02	RHK 5/01	§ 1 Abs. 1	Beträge in € ausgewiesen